

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeindeverwaltungsverbandes Fichtenau vom 9. Juli 1975**

mit eingearbeiteter Änderung vom 08.12.2015

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Fichtenau am 08.12.2015 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

## **I. Durchschnittssätze**

### **§ 1**

- (1) Ehrenamtlich Tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung im Verbandsgebiet 20 €.

### **§ 2**

*Entfallen* (Satzungsänderung vom 08.12.2015)

### **§ 3**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie dessen Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Gemeindeverwaltungsverbandes eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt monatlich netto für den:

Verbandsvorsitzenden	130 €
Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden	65 €

## **II. Reisekostenvergütung**

### **§ 4**

- (1) Die Reisekostenentschädigung für die Fahrt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung im Verbandsgebiet ist in der Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung erhalten.
- (2) 2. Außerdem wird für die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Gemeinden Fichtenau und Kreßberg Reisekostenvergütung (Tag- und evtl. Übernachtungsgeld) nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

## **III. Schlussbestimmung – Inkrafttreten**

### **§ 5**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.